Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1929

(19.1.1929) Sonderbeilage zur Badischen Schulzeitung

Sonderbeilage zur Badischen Schulzeitung

Samstag, ben 19. Januar 1929.

Entwurf eines Gesetzes

über die Enischädigung von Lehrkräften und Anterhaltungsträgern privater Vorschulen (& 2 Abs. 2 des Reichsgrundschulgeseites).

Der Reichstag hat das folgende Gefet beschloffen. das mit Zustimmung des Reichstats hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Beffimmungen.

§ 1. Geeignete Lebrkräfte und Unterhaltungsträger, die infolge der Auflösung oder des Albaues der privaten Vorschulen oder Vorschulklassen (§ 2 Abs. 2 des Reichsgrundschulgesetes) aus dem nicht öffentlichen Schuldienst ausscheiden mussen, sind nach Möglichkeit im öffentlichen Dienste unterzubringen.

Soweit das nicht möglich ift, erhalten Lehrkräfte und Unterhaltungsträger, für die sich durch die Auflösung oder den Abdau privater Vorschulen oder Vorschulklassen erhebliche wirtschaftliche Härten ergeben, eine Entschädigung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesehes.

II. Enlichädigung der Lehrkräfte.

1. Voraussehungen, Erloschen und Ruben des Entichadigungsanspruchs.

§ 2. Alls Lebrkräfte im Sinne dieses Gesetes gelten auch Schulleiter, die nicht oder nur in geringem Mage Unterricht erteilen, cs sei denn, daß sie gleichzeitig Unierhaltungsträger (§§ 11 ff.) find.

Als infolge der Auflösung oder des Abbaues privater Vorichulklassen ausgeschieden gelten auch solche Lehrkräfte, die bis
zum Ablauf von vier Jahren vom Zeitpunkt der Auflösung oder
des völligen Abbaues der Vorschulklassen aus ihrer Beschäftigung
an einer Privatschule nachweislich deswegen ausscheiden mussen,
weil diese Schule infolge des Wegsalls der Vorschulklassen nicht
mehr lebenssahig ist und aus diesem Grunde ausgelöst wird.

§ 3. Gin Unipruch ift nur gegeben

1. wenn die Lehrkraft icon bei Inkrafttrefen des Gesehes, betreffend die Grundschulen und Ausbebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (Reichsgesehhl. S. 851) an derselben privaten Schule, deren Abbau oder Auflösung ihre Entlassung zur Folge hatte, als Angestellter oder Leifer tatig gewesen oder

2. wenn sie in die atgebaute Siellung zwar erst nach dem Inkraftfreien dieses Besetzes gelangt, aber schon zu jenem Zeitpunkt und in der solgenden Zeit hauptberuflich im Dienste einer privaten Vorschule oder einer mit Vorschulklasse versehenen Privat-

ichule tatig gemejen ift.

§ 4. Boraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen wirtschaftlichen Härte ift, daß der Abbau von Vorschulklassen oder die Auslösung der Schule den Verlust der Stellung im Privatschuldienst zur Folge gehabt und die Lehrkrast ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus der Vergütung für ihre Tätigkeit im Privatschuldienst bestritten hat.

§ 5. Der Unipruch erlijcht

1. wenn eine angebotene Abernahme in den öffentlichen Dienst abgelehnt wird, es sei denn, daß die auszuübende Täfigkeit der Bor- und Berufsbildung der Lehrkraft nicht entspricht,

2. wenn die Lehrkraft die Reichsangehörigkeit verliert,

3. wenn die Lehrkraft ohne Genehmigung der zuftändigen Landesftelle ihren Wohnsit außerhalb des Reiches nimmt,

4. wenn gegen die Lehrkraft eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ift, die bei einer Lehrkraft an öffentlichen Schulen den Berluft des Umtes oder die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter zur Folge gehabt hätte,

5. für verheiralete weibliche Lehrkräfte sowie für weibliche Lehrkräfte im Falle späterer Berbeiratung, wenn nach dem Ermeffen der zuständigen Landesstelle ihre wirtschaftliche Bersorgung nach der Hohe des Familieneinkommens gesichert erscheint, 6. im Falle des Todes mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 6. Das Recht auf den Bezug einer Rente rubt, wenn und solange der Bezugsberechtigte aus zerufstätigkeit ein Einkommen bezieht, insoweit, als der Zetrag diese Einkommens unter Hinzurechnung der Rente den Betrag des der Festsetzung der Rente zugrunde gesegten Einkommens übersteigt.

Der Bezugsberechtigte ist bei Vertust des Rechtes auf den Bezug der Rente verpflichtet, unaufgesordert der Stelle, von der er die Rente erhalt, über die Arf und Hohe dieses Einkommens wahrbeitsgemäß und unverzüglich Anzeige zu erstatten.

2. Urt und Sobe der Entichadigung.

§ 7. Die Entschädigung wird entweder in Gestalt einer Geldrente oder einer Geldabsindung als Abergangsmagnahme gewährt.

§ 8. Die Geldrente wird solchen Lehrkraften gewährt, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Privatschuldienft mindeftens gebn

Jahre darin tatig gewesen find.

Die Rente teträgt 65 v. H. des Jahreseinkommens aus ihrer Täligkeit an Privatschulen im Durchschult der Jahre 1926 und 1927. Ist die Lehrkraft nur an einem dieser Jahre an Privatschulen tätig gewesen, so ist dieses Jahr maßgebend; ist sie in keinem dieser Jahre an Privatschulen tätig gewesen, so ist das Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das Lehrkräfte gleicher Borund Berusstildung und gleichen Allters im Jahre 1927 an dem Orte der lesten Tätigkeit der Lehrkraft in privatem Schuldienst durchschulftlich bezogen haben oder hätten beziehen können. Hat die Lehrkraft zur Zeit des Ausschedens eine Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird die Rente sür jedes volle oder angesangene Jahr, das ihr an der Dienstzeit von 25 Jahren seht, um je 2 v. H. des Jahreseinkommens geringer vemessenschlich der Besoldungsgruppe A 4c zuzüglich des Ortszuschlags B der Neichsbesoldungsgruppe A 4c zuzüglich des Ortszuschlags B der Reichsbesoldungsgruppe auch fübersteigen.

Die Rente wird in monaflichen, im voraus gablbaren Teilbefrägen bis jum Ablauf des Monats gegablt, in dem die Lebrkraft

das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 9. Die Geldabfindung als Abergangsmaßnahme wird solchen Lehrkräften gewährt, die die Voraussehung des § 8 Abs. 1 nicht erfüllen.

Der Bemessung der Geldabsindung ist die Höhe des Jahreseinkommens aus der verlorenen Stellung im Durchschnitt der Jahre 1926 u. 1927 zugrunde zu legen, § 8 Abs. 2 Sah 2 findet Anwendung.

Bon diesem Durchschnittseinkommen werden in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen gewährt: 80 v. H. innerhalb des ersten, 70 v. H. innerhalb des zweiten, 60 v. H. innerhalb des dritten und 50 v. H. innerhalb des vierten auf den Berluft der Stellung folgenden Jahres.

Der Zeitraum, innerhalb deffen die Geldabfindung gewährt wird, darf jedoch nicht langer fein, als die halbe Privaffculdienft-

zeif.

Die jährliche Zahlung darf den Betrag der Söchstiftuse der Besoldungsgruppe A 4c juguglich des Ortszuschlags B der Reichs-

befoldungsordnung nicht überfteigen.

§ 10. Lehrkräfte, die nach § 8 entschädigungsberechtigt find, erbalten nach Vollendung des 65. Lebensjahrs den Befrag, um den die Altersrente aus einer gesetzlichen Versicherung oder einer solchen Versicherung, die die Befreiung von einer gesetzlichen Verficerungspflicht begrundet, dadurch gekurgt ift, daß die Lebikraft nachweislich infolge des Albaues weniger Rente beanfpruchen kann.

III. Enifchädigung ber Unierhaltungetrager.

1. Borausfehungen Erlofden und Ruben des Entichädigungsanipruchs.

§ 11. Ein Entichadigungsanfpruch ift nur gegeben, wenn der den Unfpruch Ethebende icon bei Inkrafitreten bes Gefetes, betreffend die Erundichulen und Aufhebung der Borichulen, Unterhaltungsträger einer privaten Boricule oder einer mit Boriculklaffen verfebenen Privaticule mar.

§ 12. Borausjegung für das Borliegen einer erheblichen wirt-

ichafelichen Barte ift, daß entweder

a) mahrend des Fortbeftchens der privaten Echule die Reineinkunfte aus dem Betriebe der Schule info'ge des Abbaues von Boridulklaffen unter jahrlich 6000 Dik. finken oder

b) die Schule info'ge Abbaues der Borfchulklaffen, fei es noch wahrend des Abbanes, fei es mit Teendigung des Abbanes, fei es innerhalb von vier Jahren nach vollendefem Abbau, völlig aufgelöft wird.

8 13. Bei naffirlichen Perfonen ift weifere Boraussehung, daß der Unterhaltungsträger feinen Lebensunterhalt gang oder überwie-

gend aus dem Betriebe der Schule gezogen bat.

§ 14. Bei juriftischen Personen oder Personenvereinigungen ohne juriftische Personlichkeit ift weitere Voraussetzung, daß die Reineinkunfte nachweislich andern gemeinnutigen 3wecken des Unterhalfungsträgers zugute gekommen find.

§ 15. Bei natürlichen Perfonen, die eine Geldrente ober eine Geldabfindung als Abergangsmagnabme erhalten, finden die Bor-

ichriften der §§ 5 und 6 entfprechende Unmendung.

2. Art und Sobe der Entichadigung. a) Während des Fortbeftebens der Schule.

§ 16. Den Unterhaltungsträgern privater Borichulen wird com Beginn des Abbaues bis gu feiner rölligen Durchführung eine Enichadigung in Sobe des Betrags gemabrt, um den die jabrlichen Reineinkunfte gegenüber den jahrlichen Reineinkunften im Durchschnitt der Jahre 1926 und 1927 nachweislich zurückbleiben. Die erforderlichen Nachweisungen über die Reineinkunfte find vom Unterhaltungsträger zu erbringen. Die jahrliche Jahlung barf den Betrag von 6000 Mk. nicht überfteigen.

§ 17. Den Unterhaltungsträgern folder privafer Schulen, die mit Borichulklaffen verfeben find, aber über das Biel der Grundfoule binausführen, wird vom Beginn des Abbaues der Borfculklaffen bis jum Ablauf von vier Jahren nach feiner völligen Durchführung eine Entichadigung in Sobe des Betrags gewährt, um den die jahrlichen Reineinkunfte gegenüber den jahrlichen Reineinkunften im Durchichniff der Jahre 1926 und 1927 nachmeislich gurudbleiben. § 16 Gat 2 und 3 findet Unmendung.

b) Bei Auflöfung ber Schule.

an) Natürliche Perjonen.

§ 18. Die Entichadigung mird entweder in Weffalt einer Geld-

rente oder einer Geldabfindung als Abergangsmagnahme gemahrt. § 19. Die Geldrente wird folden Unterhaltungstragern gemahrt, die bei Auflösung ihrer Privaticule mindeftens gehn Jahre lang eine private Vorschule oder eine mit Vorschulklaffen versebene Privatschule unterhalten haben.

Die Rente beträgt 65 v. S. ihrer jahrlichen Reineinkunfte aus dem Befriebe der Privaticule im Durchichnitt der Jahre 1926 und 1927. Ift der Bezugsberechtigte nur in einem diefer Jahre Unterhaltungsträger gewesen, so ift dieses Jahr maßgebend; ift er in keinem diefer Jahre Unterhaltungsträger gemefen, fo find die Reineinkunfte jugrunde gu legen, die Unterbaftungsträger gleicharfiger Privaticulen im Jahre 1927 an dem Orie, mo fich die aufgelofte Privalicule befand, durchichnittlich bezogen haben oder hatten begieben konnen. War der Bezugsberechtigte gur Beit der Auflofung der Schule noch nicht 25 Jahre lang Unterhaltungsfrager, fo wird die Rente für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Zeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. S. ber Durchfcmiltereineinkunfte geringer bemeffen. Die jabrliche Behlung barf ben Betrag von 6000 Mk. nicht übersteigen. § 16 Gat 2 findet Anwendung.

Die Rente wird in monatlichen, im voraus gabibaren Teilbetragen bis jum Ablauf des Monats gegablt, in dem der Bejugsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 10 findet entsprechende Unmendung.

§ 20. Die Geldabfindung als Abergangsmaßnahme wird folden entschädigungsberechtigten Unterhaltungsträgern gewährt, die bei Auflösung ihrer Privatichule die Boraussehung des § 19 21bf. 1 nicht erfüllen.

Der Bemeffung der Geldatfindung ist die Bobe der Jahres-reineinkunfte aus dem Beiriebe der Schule im Durchschnit der Jahre 1926 und 1927 zugrunde zu legen. §§ 16 Sag 2, 19 Abf. 2

Sag 2 finden Anwendung.

Bon diefen Durchichniffereineinkunften merden in monaflichen, im voraus gablbaren Teilbetrogen gewährt: 80 v. g. innerhalb des erften, 70 v. S. innerhalb des zweifen, 60 v. S. innerhalb des driften, 50 v. S. innerhalb des vierten auf die Auflojung der Schule folgendes Jahres.

Der Zeiltaum, innerhalb deffen die Geldabfindung gemährt wird, dorf nicht langer fein als die Salfte der Beit, mabrend der der Entichadigungsberechtigte eine private Ecule unterhalten bat.

Die jahrliche Zahlung darf den Betrag von 6600 Mik. nicht

überfteigen.

bb) Buriftifche Personen und Personenvereinigungen ohne juriftische Personlichkeit.

§ 21. 21's Geldabfindung werden 65 v. S. der jahrlichen Reineinkunfte aus dem Betriebe der Schule im Durchichnilt der Jahre 1923 und 1927 auf die Dauer von vier Jahren, von der Auflofung der Schule an gerechnet, in monatlichen, im roraus gabibaren Teilbetragen gemabrt. Ift die Schule mahrend des Jahres 1926 aufgelöft worden, fo ift diefes Johr mafgebend; ift fie früher aufgeloft worden, fo find die Reineinkunfte gugrunde gu legen, die Unterha'tungströger gleicharfiger Privaffchulen im Johre 1927 an dem Orte, wo fich die aufgelofte Privaticule befand, durchichnittlich bezogen boben oder hatten begieben konnen.

Die jährliche Bablung barf den Betrag von 6000 Mk. nicht

überfteigen.

IV. Abfindung, Sarfebestimmung, Anrechnung fruherer Leiftungen.

§ 22. Un Stelle der nach §§ 8, 9, 19, 20 und 21 gu gewährenden Leiftungen kann auf Untrag des Entschädigungsberechtigten eine einmalige Abfindung gegen Bergicht auf alle weiteren Unfprüche aus diefem Befeg gegablt merden.

Die Summe darf im Falle des Bezugs einer Rente nicht mehr als das Dreifache des Jahresbetrags der Rente, im Falle der Geldabfindung nicht mehr als das Doppelte der Beguge des erften

Jahres befragen.

Ein Unfpruch auf Gewährung der Abfindungssumme befteht

§ 23. Ergeben fich bei Unmendung der Borichriften Diefes Befeses besonders ichwere mirtschaftliche Barten, fo konnen im Einzelfall den betroffenen Lehrkräften und Unterhaltungsträgern nach billigem Ermeffen Zahlungen über den Rahmen der Borfcbriften diefes Gefetes hinaus gewährt werden. Ein Recht hierauf besteht nicht.

§ 24. Geldentschädigungen, die in Ausführung des § 2 Abf. 2 Saf 3 des Gefetes, betreffend die Grundichulen und Aufbebung der Boridulen, vom 28. April 1920 bereits früher gemahrt worden find oder gemahrt werden, find auf die Leiftungen aus diefem Gesets anzurechnen. Eine Berginsung hiernach etwa nachzugablen-

der Betrage findet nicht ftatt.

V. Berfahren.

§ 25. Antrage auf Catichadigung auf Grund dieses Gesets find von Lebekräfter ... nerhalb dreier Monate nach dem Ausscheiden aus der Giel'ang durch Entlaffung, von Unterhaltungsträgern, deren Schule abgebaut ober aufgeloft wird, innerhalb dreier Monate nach der Auflösung gu ftellen. Ift diese Frift bei Inkrafttreten diefes Befetjes verftrichen, fo ift der Untrag unverzüglich gu ftellen.

Entschädigungsantrage von Unterhaltungsträgern wegen Mindereinnahmen bei Fortbefteben der Schule find innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Schuljahrs, für welches Entschädigung

verlangt wird, ju ffellen.

§ 26. Die Entscheidung über die Antrage trifft die Schulauf-

fichtsbehörde.

Gegen ihren Bescheid ift innerhalb eines Monats nach Buffellung die Klage im Bermaltungsftreitverfahren gegeben, fofern nach der Besetgebung des Landes eine Bermaltungsgerichtsbarkeit befteht. Undernfalls find §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung entsprechend anzuwenden. Die Klage ift gegen bas Land zu richten.

§ 27. Die Schulaufsichtsbehörde hat die Einstellung oder Kürzung der Leistung anzuordnen, wenn ein Fall des Erlöschens oder bes Rubens des Unspruchs vorliegt.

§ 26 Abf. 2 findet Unmendung.

§ 28. Bei unverschuldeter Berfaumung der in diefem Befet

vorgesehenen Friften kann Rachficht gewährt werden.

Aber den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über den versäumten Antrag zu entscheiden hat. Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem er zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Der Antrag selbst ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist ab gerechnet, kann Nachsicht nicht mehr gewährt werden.

VI. Roften.

§ 29. Die nach den Bestimmungen dieses Gesethes zu gablenben Kosten tragen die Lander.

VII. Schlußbeffimmungen.

§ 30. Die Landesregierungen find ermächtigt, die gur Ausführung dieses Gesetzes ersorderlichen Borschriften zu treffen.

§ 31. Soweit in einem Lande die besondere Lage des Privatschulwesens es ersordert, kann das betreffende Land über die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 5, 12, 16 Sats 3, 17 Sats 2, 19 Abs. 2, 20 Abs. 5, 21 Abs. 2 hinaus zugunsten der Entschädigungsberechtigten Bestimmungen erlassen.

§ 32. Diefes Gefet tritt am 1. April 1929 in Rraft.

Begründung.

I. Allgemeines.

1. Das Reichsgeses, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 bestimmte im § 2 Abs. 1

und 2 der ursprunglichen Faffung:

"Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aushebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginn des Schuljahres 1920/21 oder, wo dieses nicht angänzig ist, spätestens vom Beginn des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß.

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschäugung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maß-

nahmen ein Ausgleich zu schaffen."

Diefen Beftimmungen gemäß find die öffentlichen Borfchulen ingwischen aufgehoben worden. Für die privaten Borichulen gilt nach dem Gefeg grundfaglich auch die Beftimmung der alsbaldigen Auflösung. jedoch ift fur fie mit Rücksicht auf die hier vorhandenen Möglichkeifen einer wirtschaftlichen Schädigung der Lehrer und Unterhaltungsträger eine langere Frift für die Durchführung ihrer Mujhebung vorgesehen. Die Begrundung des Bejeges bemerkte biergu: "Golange keine ausreichenden öffentlichen Mittel gur Berfügung feben, um den schweren wirtschaftlichen Schädigungen. die durch eine gleichzeitige und allgemeine Beseitigung der Vorschulklaffen an privaten Schulen für deren Lehrkrafte, für die Unterhaltungsträger und zuweilen auch für die Bevolkerung entfteben können binreichend zu begegnen oder fie zu vermeiden, wird man in derartigen Fällen ichonender vorzugeben haben als bei öffentlichen Schulen. Gewährt man bier eine langere Frift, bis die Auflösung erfolgt oder der Abbau beendet fein muß, fo wird es moglich fein, fich rechtzeitig auf die bevorftebende Beranderung eingurichten ... Die Entscheidung, in welchen Fallen und in welchem Umfang ein langfamerer Abbau zugelaffen werden kann, werden die Landesbehörden nach forgfältiger Prüfung zu treffen haben . . . 2 Abj. 2 Sag 3, der eine Entschädigung für Lebrkrafte und Unterhaltungsträger im Falle erheblicher wirtschaftlicher Sarfen

vorsieht, wurde erft auf Grund der Beratungen des Reichstagsausschusses in das Geset aufgenommen.

Am 25. Februar 1921 erließ der Reichsminister des Innern "Richtlinien für die Durchführung des Grundschulgesetes", in denen den Ländern unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes nahegelegt wurde, für den Fall des Eintritts wirtschaftlicher Härten bei Auslösung privater Vorschulen von der Gewährung des im Gesetz vorgesehenen Ausschubs der Auslösung Gebrauch zu machen, um nach Möglichkeit die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verringern oder ganz zu vermeiden.

Man ging hiernach damals von der Auffassung aus daß im großen und ganzen erhebliche wirtschaftliche Härten bei Ausbebung und Abbau der privaten Vorschulen dann nicht eintreten würden, wenn die im § 2 Abs. 2 bestimmte Abbaufrist eingehalten würde. Tatsächlich aber nahm die Entwicklung einen andern Verlauf. Die Inslation vernichtete den größten Teil der Ersparnisse der Lehrkräfte und Unterhaltungsträger, entwertete ihre Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen und veranlaßte auch solche Personen zur Fortsetzung ihrer Lehrtätigkeit, die sich sonst früher zur Aube gesest hätten. Die übernahme geeigneter privater Lehrpersonen in den öffentlichen Schuldienst mußte infolge des großen Angedots von Junglehrern und Flüchtlingslehrern sowie wegen des Personalabaues auf wenige Fälle beschränkt werden. Die Aussicht, besonders für ältere private Lehrkräste und Unterhaltungsträger, in andern Berusen unterzukommen, siel fast vollständig weg.

Mußte unter diesen Umständen damit gerechnet werden, daß troß Bewilligung der gesetzlich vorgesehenen Frist für den Abbau oder die Auslösung der privaten Borschulen Entschädigungsansprüche gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 in größerem Umsang gestellt werden würden, so kam als weiterer, die Durchsührung des Abbaues der Borschulen erschwerender Umstand binzu, daß den Entschädigungsberechtigten nach Ausstallung des Reichsgerichts auf Grund des Reichsgrundschulgesetzes allein ein klagbarer Rechtsansprucht, pruch auf Gewährung der Entschädigung nicht zusteht.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juli 1923 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 107 S. 103) stellt die Entschädigungsbestimmung im § 2 Abs. 2 Sah 3 ein Grundsahgeseh dar, das zunächst noch eines besonderen Ausführungsgesehehes bedarf, um einen Rechtsanspruch auf Entschädigung zu begründen.

Diefer Sachlage trug der im Marg 1926 im Reichstag eingebrachte Untrag von Guerard und Genoffen Rechnung, der folgen-

den Wortlaut hatte:

"Bor der endäultigen Auflösung der privaten Vorschulen nach § 2 des Gesehes, betreffend die Grundschulen und die Aufbebung der Vorschulen, ist die in diesem Geseh gegebene Vorschrift, nach der bei Auflösung oder Abbau der privaten Vorschulen erhebliche wirtschaftliche Härten für Lehrer und Unterhaltungsträger durch Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder durch sonstige öffentliche Mahnahmen auszugleichen sind, gesehlich zu regeln."

Der Untrag wurde angenommen. Er ließ die Frage offen, ob die Regelung eine reichs- oder eine landesgefestliche fein folle.

Die Reichsregierung hat die Frage der Entschädigung stets als dringlich angesehen; zu einem sofortigen gesetzgeberischen Borgeben ihrerseits konnte sie sich aber schon deshalb nicht veranlaßt sehen, weil, wie unten noch näher darzulegen sein wird, durch frühere Vereinbarung mit den Ländern eine Regelung getrossen war, wonach die durch die Durchsührung des Grundschulgesetz entstehenden Kosten von den Ländern zu tragen waren. Es mußte damit gerechnet werden, daß die Länder — wie es Preußen inzwischen getan hat — für den Fall einer reich sie se st ich en Regelung der Entschädigungsfrage troß der erwähnten Vereinbarung Anträge auf zum mindesten teilweise übernahme der Entschädigungskosten auf das Reich stellen würden.

Bevor die Erwägungen der Neichsregierung zu einem bestimmfen Ergebnis gesührt hatten, wurde mit dem Antrag — Nr. 2637 der Entwurf eines Initiativgesetze solgenden Inhalts im Reichs-

fag eingebracht.

"§ 1. Der § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes befressend die Grundschulen und Ausbebung der Vorschulen, wird dahin geändert, daß der Abbau oder die Ausschung privater Vorschulen erst dann erfolgen dars, wenn die in diesem § 2 Abs. 2 Sah 3 vorgesehene Entschädigung der Lehrkräste und Unterhaltungsträger an privaten Vorschulen gesehlich geregelt und durchgesührt ist.

§ 2. Diefes Gefet tritt am 1. April 1927 in Kraft."

Die Abgeordneten Schult (Bromberg), Dr. Runkel, Vorrmann und Genossen stellten ihrerseits den Antrag — Ar. 2837 der Drucksachen — auf Annahme eines Initiativgesehes, dessen einziger Paragraph vorsah, daß die im Grundschulgeseh vorgesehene Frist für die völlige Auflösung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen unter den Voraussehungen des genannten Gesetzs bis zum Veginn des Schuljahres 1935/36 verlängert werden solle.

In den Ausschußberatungen kam es dann zu dem gemeinsamen Anfrag der Abgeordneten Frau Dr. Behm, Bickes, Kube, Leicht, Frau Dr. Mag, D. Mumm, Rheinländer, Dr. Runkel und Frau Scheidel — Ar. 132 der Ausschußdrucksachen —, dessen Inhalt

folgendes Initiativgeset war:

"§ 2 Abs. 2 des Gesehes, betreffend die Grundschulen und die Ausbebung der Borschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetz-

blatt G. 851) erhält folgende Faffung:

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Albbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Ausschung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Kärten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen. Bevor diese Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder ein Ausgleich durch sonstige öffentliche Maßnahmen nicht gesehlich geregelt und ihre Durchführung gesichert ist, darf der Albau oder die Ausschung der privaten Vorschulen nicht erfolgen.

Dieses Geset tritt am 1. Februar 1927 in Krast."
Im Plenum des Reichstages wurde dieser Gesehentwurf mit der Anderung angenommen, daß an die Stelle der Worte: "nicht gesehlich" das Wort: "reichsgesehlich" trat. In dieser Fassung wurde das Geseh unter dem 26. Februar 1927 veröffentlicht (Reichsgesehhl. I S. 67) und ist nach seinem § 2 mit dem 1. Februar 1927 in Krast getreten.

Das Gefet andert in zweifacher Sinficht den § 2 21bf. 2 des

Grundichulgefeges:

1. Während nach der ursprunglichen Fassung dieser Bestimmungen die völlige Auflösung der privaten Borschulen und Borschulklassen nur bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden konnte, ist jeht diese Zeitbestimmung weggesallen.

2. Ein Abbau oder eine Auflösung privater Vorschulen darf erst erfolgen, nachdem die Frage der Entschäftigung der Lehrer und Unterhaltungsträger dieser Schulen reichsgesetzlich geregelt und ihre Durchführung gesichert ift. Diese Bestimmung gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1927.

Soweit hiernach private Vorschulen nicht schon vor dem 1. Februar 1927 aufgelöst worden sind, ist von diesem Zeitpunkt ab eine Sperre für den Abbau privater Vorschulen eingetreten, bis die reichsgesestliche Regelung der Entschädigungspflicht erfolgt und ihre

Durchführung gefichert ift.

Durch den vorliegenden Gesehentwurf soll nun die Frage der Entschädigung der Lehrer und Unterhaltungsfräger privater Vorschulen reichsgesehlich geregelt und damit die Voraussehung für die weitere Durchführung des Reichsgrundschulgesehes geschaffen werden.

2. Seit Inkraftfreten des Grundschulgesetzes ist eine große Zahl von privaten Vorschulen und Privatschulen mit Vorschulktassen ausgehoben worden, teils auf Grund freiwilliger Entschließung, teils insolge Wegfalls öffentlicher Zuschüsse, teils insolge staatlich angeordneten Abbaues oder Auslösung. Nach den Mitteilungen der Länder waren im Jahre 1927 an Vorschulen und Privatschulen mit Vorschulktassen noch vorhanden: In Preußen 323, in Vapern 0, in Sachen 11, in Würtsemberg 14, in Vaden 11, in Thüringen 0, in Hessen 11, in Hamburg 46, in Necklenburg-Schwerin 20, in Oldenburg 15, in Vraunschweig 2; zusammen 453.

Die Jahl der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte ist nur in Preußen und in Hamburg einigermaßen beträchtlich. In Preußen waren es nach einer Jählung aus dem Herbste 1926 insgesamt 1102, nämlich 142 Lehrer, 789 Lehrerinnen und 171 Ordensschwestern; in dieser Jahl sind die persönlichen Unterhaltungsträger mit 145 Personen inbegriffen. Ferner sind in dieser Jahl inbe-

griffen solche Lehrkräfte und Unterhaltungsträger, die erst nach Inkraftfreten des Grundschulgesetzes in Vorschulen tätig gewesen sind; ihre Zahl betrug 430; der Rest von 672 bestand aus 64 Lehrern, 471 Lehrerinnen und 137 Ordensschwestern.

Das jährliche Durchschnittseinkommen einer solchen Lehrperjon in Preußen, abgesehen von den Ordensschwestern, beträgt nach Mitteilung des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunft und Volksbildung 3053 Mk.

Die Bahl der Ordensichulen beträgt ungefähr 80.

In Hamburg ift die Jahl der Lehrkräfte und personlichen Unterhaltungsträger ungefähr 250, und zwar kommen fast nur Frauen in Betracht. Da in diesem Lande eine Junglehrernot nicht mehr besteht, kann im Gegensaße zu Preußen ein bedeutender Bruchteil dieser Personen in den öffentlichen Schuldienst übernommen werden.

Wie groß die Jahl der in den letten Jahren abgebauten entichadigungsberechtigten Lehrkräfte usw. ift, kann nicht festgestellt

werden.

3. Der Entwurf will in Ausführung des § 2 Abf. 2 des Grundschulgesehes den durch die Aushebung von privaten Vorschulen wirtschaftlich geschädigten Lehrkräften und Unterhaltungsträgern einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Entschädigung gewähren. Er schafft eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Reich. läßt jedoch für Länder, in denen die besondere Lage des Privatschulwesens dies erfordert, in gewissen Punkten abweichende Regelungen zu (§ 31).

Der Entwurf geht von folgenden grundfahlichen Befichts-

punkten aus:

a) Die Berechtigung gur Erhebung von Unsprüchen kann nicht anerkannt werden, wenn jemand erft nach Inkrafttreten des Grundichulgefeges (21. Mai 1920) in den Privatschuldienst als Lehrer eingetreten ift oder als Unterhaltungsträger eine private Schule erworben bat. Denn diefe Perfonen mußten, daß der Abbau gesethlich vorgeschrieben mar; fie begaben fich in eine Stelle oder begannen ein Unternehmen, fur bas eine klar übersehbare gesetsliche Befriftung beftand, konnten also auf eine Lebensftellung dort nicht rechnen. Der Gedanke, daß jemand diefe Lage nicht gekannt baben konnte, mare bei der großen politischen und padagogifden Bedeutung diefer Befegesporichriften und bei dem Umfang der Erörterungen darüber in der breiten Offentlichkeif von vornherein gurudgumeifen. Aus den oben für Preugen angegebenen Biffern ergibt fich, daß die Bahl der gur Beit im Privatschuldienft beschäftigten, biernach nicht entschädigungsberechtigten Personen im Berhaltnis jur Gesamtgabl der dort angeftellten Lehrkräfte verhälfnismäßig hoch ift. In der Mehrgahl diefer Falle handelt es fich aber um Schulamtsbewerber, die bei dem großen überfluffe derartiger Kräfte im öffentlichen Schuldienft nicht oder noch nicht untergebracht werden konnten. Diefen Schulamisbewerbern eine Entichadigung zu gewähren, obwohl fie ichon durch ihre entgeltliche Beichaftigung im Privaticuldienft jahrelang viel beffer geftellt maren als die beichaftigungslofen Schulamtsbewerber, wurde eine Ungerechtigkeit gegenüber diefen weniger begunftigten jungen Lehrern bedeuten.

b) Als entschädigungsberechtigt werden im Grundschulgesetz einerseits Lehrk räfte, anderseits Unterhaltungsträger genannt. Andere durch den Abbau betroffene Personen können also keine Ansprüche stellen. Zu ihnen würden zu rechnen sein die an den Schulen beschäftigten Hausmeister, Bureauangestellsen, Reinmachesrauen u. dgl. Ihnen eine Entschädigung zu gewähren, war auch, ganz abgesehen von der Fassung des Grundschulgesetz, schon deshalb nicht nötig, weil sie auch in andern Betrieben als Schulen weit eher Berwendung finden können als Lehrkräfte. Es wird Sache des Leiters der Schule sein, rechtzeitig Kündigungen vorzunehmen und sich so vor Inanspruchnahme aus dem Dienstoertrag seitens der betroffenen Angestellten für eine Zeit zu schüssen, in der er insolge Auslösung der Schule sein gie keine Berwendung

mehr hat.

c) Nach dem Wortlaut des Grundschulgesetzes durften nur wirtschaftliche Härten berücksichtigt werden. Außer Betracht bleiben also Härten ideeller Art, wie sie beispielsweise in dem Verlust einer seit Jahren liebzewordenen Tätigkeit, in dem Jwange zur Aufgabe der selbständigen Stelle eines Schulleiters, in der Notwendigkeit, den disherigen Wohnsitz aufgeben zu müssen, oder etwa gar in der Ungewisheit über das künftige Schicksal liegen könnten. Derartige Härten müssen, nach dem Grundschulgesetz in Kauf genommen werden.

d) Das Grundichulgefet ftellt eine Entschädigung oder einen Ausgleich nur für erhebliche wirtschaftliche Barten in Ausficht. Bon den nach dem Borftebenden allein in Betracht kommenden wirtschaftlichen Schaden icheiden biernach alle diejenigen aus, die nicht erheblich find. Hierbei ift besonders zu beachten, daß das Grundiculgefet für die betroffenen Lehrkräfte und Unterhaltungsfrager keinen Schadenserjag im Sinne bes Bargerlichen Gefetbuches anerkannt hat. Es ift also nicht eiwa gemäß § 249 BGB. der Buftand berguftellen, der befteben murde, wenn der Abbau der privaten Boriculen und Boriculklaffen nicht ftattgefunden batte. Satte das Grundschulgeset einen folden Schadensersat im Auge gehabt, fo mare unzweifelhaft das Wort "Schadenserfah", das feit dem Erlaß des Burgerlichen Befegbuches ein technischer Begriff gang bestimmten Inhalts ift, angewandt worden, nicht die viel allgemeineren Ausdrücke "Entschädigung" und "Ausgleich".

Der Entwurf beabsichtigt demgufolge nicht eine vollftandige wirtschaftliche Schadloshaltung. sondern eine der Billigkeit entsprechende Regelung der Entschädigungsfrage. Dabei wird in jedem Einzelfalle der nachweis dafur ju verlangen fein, inwiefern der Abbau der Vorschulklaffen überhaupt urfächlich für eine behauptete Schädigung ift, da das Borhandensein eines folden urfächlichen Busammenhanges zwischen Abbau und Schädigung die felbftver-

ftandliche Borausfegung jedes Unfpruchs bildet.

e) § 2 21bf. 2 Gat 3 ffellt neben der Geldentich adigung den Ausgleich durch fonftige öffentliche Magnahmen jur Babl. Es verfteht fich von felbft, daß die Borbildung und die Befähigung ber Lehrkrafte am besten dadurch genutt wird, daß fie in den öffentlichen Dienft, vor allem den Schuldienft der Lander übernommen werden. Demgemäß geht der Entwurf auch davon aus, daß in jedem Einzelfalle zu prufen ift ob eine Abernahme der befreffenden Lebrkräfte in den Dienft erfolgen kann (§ 1). Gind die Boraussegungen hierfür nach Borbildung und souftiger Eignung gegeben, so hat die Abernahme grundfählich zu erfolgen. Indeffen mußte schon mit Rücksicht darauf, daß die Berhältniffe in den eingelnen Landern febr verschieden liegen und die legte Entscheidung den zuffändigen Landesbehörden vorbehalten bleiben muß. davon abgesehen werden, im Entwurfe bindende Berpflichtungen gur Abernahme in den öffentlichen Dienft auszusprechen. Gin Unspruch auf Abernahme konnte biernach den Entschädigungsberechtigten nicht gewährt werden. Underfeits fieht der Entwurf in jeder Abernahme in den öffentlichen Dienst eines Landes, die der Bor- und Berufsbildung der Lehrkraft entfpricht, eine volle Entichadigung fo daß die Lehrkraft eine folche Abernahme nicht ablehnen darf, ohne der durch das Gesetz gewährten Ansprüche verluftig zu geben.

f) Someit eine Abernahme in den öffentlichen Dienft nicht in Frage kommt, ift eine Entichadigung zu gewähren. Es befteben die Möglichkeiten, eine laufende Rente zu bewilligen oder Abergangsgebührniffe zu gewähren. Bon beiden Möglichkeiten bat der Entwurf Gebrauch gemacht. Es ift dabei

bon folgenden Ermagungen ausgegangen morden:

aa) Die Unterhaltungstrager und Lehrkrafte privater Schulen baben nicht die gesicherte Stellung eines Beamten. Jede Lebrkraft an einer privaten Schule muß damif rechnen, daß ihr eines Tages aus Grunden irgendwelcher Urt gekundigt wird; kein Unterhaltungsträger bat die Gemahr dafür, daß nicht in Geftalt einer andern Privaticule fich ein Wettbewerbsunternehmen eröffnet, das unter Umftanden feinen Schulbetrieb jum Erliegen bringt. Gomit erscheint es nicht gerechtfertigt, diefen Personen in vollem Umfang die Unfpruche ju gemahren, die den Beamten beim Ausicheiden aus dem Staatsdienst gufteben. Reinesfalls durfen ihnen hohere Unsprüche zugebilligt werden, als dem Beamfen, der unter gleichen oder ahnlichen Berhaltniffen gum Musicheiden aus dem Dienft gezwungen ift. Daraus folgt, daß Lehrer privater Schulen, die noch nicht volle gehn Jahre im Dienft von Privatschulen gugebracht haben, keinesfalls eine dauernde Rente erhalten.

bb) Anderfeits ift nicht zu überseben, daß die Unterhaltungsfrager und Lehrkräfte vieler privater Borfchulen und Privatichulen mit Boriculklaffen dem Staate und den Gemeinden Aufgaben abgenommen haben, die diese fonft felbit hatten erfüllen muffen. Dies gilt in besonderem Mage von den Privatschulen für Madchen. In Samburg 3. B. haben por 1912 haum Unfange eines öffentlichen Madchenichulwefens, abgesehen vom Bolks-, Berufs- und Fachichulwesen, bestanden. Die Gummen, die die Lander, in denen das Boriculwesen eingebürgert war, durch die Privatschulen erspart

baben, find febr beträchtlich.

cc) Chenfowenig darf verkannt werden, daß es für einen ebemaligen Unterhaltungsträger oder eine ehemalige Lehrkraft an Privaticulen ichwer ift, bei den beutigen Berbaltniffen eine andere, feiner Borbildung und Berufsbildung entsprechende Tatigkeif ju finden. Dies gilt por allem für diejenigen Krafte, die bereits im vorgerückten Alter fteben. Erfparniffe oder fonftiges Bermögen, deffen Erträgniffe jum Leben ausreichen wurden, werden nur in febr feltenen Fallen vorhanden fein.

Berücksichtigt man dieje Gesichtspunkte ihrem Gewicht entiprechend, fo ericheint es angemeffen, denjenigen Lehrkräffen, die über gehn Jahre an Privatichulen tätig waren, eine dauernde Geldrente ju gewähren. Gine entsprechende Regelung rechtfertigt fic

für die Unterhaltungsträger.

Was die Höhe der Rente anlangt, so kann § 26 des Reichsbeamfengesehes in der Faffung der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 — Reichsgesethl. I G. 999 — Artikel 1 nicht in vollem Umfang jum Mufter dienen. Der Sochftbetrag des Bartegeldes befrägt nach § 26 a. a. D. = 80 v. S. des Diensteinkommens. Nach dem zu aa Ausgeführten muß dieser Höchstbetrag für die Unterhaltungsträger und Lehrkräfte privater Schulen angemeffen gekürzt werden. Bu demfelben Ergebnis führt die Ermagung, daß für diese Personen, bejonders die jungeren, ein Anreig bestehen bleiben muß, bei fich biefender Gelegenheit wieder eine Tätigkeit ju ergreifen. Danach erscheint es angemeffen, als Bochftbetrag der Rente 65 v. S., alfo ungefahr zwei Drittel des bisher durch die Privatidultätigkeit Berdienten, festzulegen und diefen Sochftbetrag bei einer Tätigkeif von weniger als 25 Jahren entsprechend der Borichrift des § 26 RBB. um je 2 v. S. für jedes fehlende Jahr

Beträgt fonach die bochfte Rente, die erreichbar ift, 65 v. S. des Berdienstes aus der Privatschultätigkeit, so bedarf es ferner noch einer absoluten Sochftgrenge, damif Leiftungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden, beren Sobe nach bem gu d Bejagten nicht gerechtfertigt ericheinen wurde. Gine Privatlebrkraft die als Rente denjenigen Befrag bezieht, der einem nach der Sochftftufe der Besoldungsgruppe A 4c besoldeten abgebaufen ftaaflichen Lehrer als Wartegeld zukommt, ift unter allen Umftanden ausreichend entimadigt; desgleichen ein ebemaliger Unterhaltungsträger privater Schulen, der 6000 NM. jabrlich als Rente erhalt. Ein hoherer Marimalbetrag kann bei der derzeitigen ftaaf-

lichen Finanglage nicht zugebilligt werden.

Mit dem 65. Lebensjahre muß die Rentengahlung aufhören. Es war von jeher Sache der Privatschullehrer, mittels eine Altersversicherung (Angestelltenversicherung) oder mittels Rücklagen von ihrem Gehalt für die Beit ihres Allters gu forgen. Gine Gleichstellung mit pensionierfen Beamten ift bier unmöglich. Immerbin aber foll den Privaticullehrern der Betrag ihrer gesehlichen Alliersverforgung gefichert werden, der ihnen bei einem Tatigbleiben bis jum 65. Lebensjahr jugeftanden hatte. Bierfür tragt § 10 Gorge.

Die verhälfnismäßig nicht gabireichen Lehrkräfte und Unterhalfungsträger, die ichon vor Inkrafttreten des Grundichulgejeges, aber doch nicht gebn Jahre lang an Privatschulen gewirkt haben, erhalten Abergangsgebührniffe, die ihnen ein Durchhalten fur die Beif ermöglichen, in der fie eine neue geeignete Tatigkeit noch nicht gefunden haben. Bor allem ift bierbei an folde Falle gedacht, in denen die Betreffenden fich in ihren kunftigen Beruf erft allmablic bineinarbeifen muffen. Die Abergangsgebührniffe follen ihnen einerfeits den Anreig, anderseits die Möglichkeit geben, eine neue Tätigheit zu ergreifen. Die Bebührniffe find daber fo gu geftalten, daß fie mit einem verhaltnismäßig boben Betrage beginnen und allmählich finken. Der Entwurf fieht vor, daß fur das erfte Jahr nach dem Abbau 80 v. S. des mehrfach ermahnten Durchichniftseinkommens ju gemahren ift und laft diefen Befrag jedes Jahr, bis jum vierfen nach dem Abbau, je um 10 v. S. finken. Dann boren die Jahlungen auf. Dem Abgebauten ift durch die Abergangsgebahrniffe eine im allgemeinen hinreichende Möglichkeit geboten worden, fich im Erwerbsleben umguftellen. Ift ibm das nicht gelungen, so kann in besonderen Fällen die Gewährung einer Jahlung auf Grund der Sartebestimmung (§ 23) in Frage kommen.

Einem Teil der Entschädigungsberechtigten wird es. trog aller Ungunft des Wirtschaftsmarktes, gelingen, nach dem Abbau eine bezahlte Berufstätigkeit ju finden. Für diefen Fall geht der Entwurf davon aus, daß ein Renten empfanger, der durch feine Rente und den Erfrag feiner neuen Tatigkeit dasjenige Ginkommen wieder erreicht, das er mabrend feiner fruberen Privatschultatigkeit gehabt bat, ausreichend verforgt ift. § 6 21bf. 1 und § 15 feben daber eine entsprechende Rargung ber Rente, die bis ju ihrem Wegfall geben kann, vor. Dagegen ift bei den Aber gangsgebühren eine folche Unrechnung nicht vorgefeben. Die mit der abwarts gerichteten Staffelung der Jahresbefrage jum Ausdruck gebrachte Abficht, Die Betroffenen zu möglichst eifrigem Bemuben um eine neue Lebensftellung zu veranlaffen, findet in Diefem Bergicht auf Unrechnung weitere Beftätigung. Wem es gelingt, bald nach dem Abbau fich andern Berdienft gu verschaffen, foll hierfur nicht durch Entziehung der Entschädigung gemiffermaßen beftraft werden.

II. Einzelnes.

3m einzelnen ift gu den Bestimmungen des Entwurfs folgen-

Bu § 1 Abs. 1: Die Vorschrift bringt jum Ausdruck, daß unter den "sonstigen öffentlichen Magnahmen" des § 2 Abs. 2 Sag 3 des Grundichulgefetjes die Unterbringung im öffentlichen Dienft gu verfteben ift. Die Ubernahme braucht nur ju erfolgen, wenn fie nach Lage der Sache möglich ift. Gin klagbarer Unfpruch auf Abernahme ift nicht gegeben.

Bu Abf. 2: Die Beftimmung war einerfeits notig, um den nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Grundschulgeset nicht enthaltenen Rechtsanspruch des einzelnen Betroffenen gu begrunden, anderseits um jum Ausdruck ju bringen, daß Ansprüche, foweit fie nicht im Rahmen diefes Gefehes geregelt find, nicht geltend gemacht werden konnen, auch nicht im Wege des Zivilprozeffes vor

den ordentlichen Gerichten. Es kommt in diefer Beftimmung in Berbindung mit der Begugnahme auf das Reichsgrundichulgefet im Abi. 1 ferner jum Ausdruck, daß Unfprüche nur dann gegeben find, wenn die nachgewiesenen erheblichen wirtschaftlichen Sarten eine Folge ber auf Grund des Grundiculgedankens vorgenommenen Auflojung oder des Abbaues find, nicht wenn aus fonftigen Grunden ein Abbau

Eine Beftimmung barüber, was in diefem Befege unter privaten Schulen zu verfteben ift, ericbien nicht erforderlich. Die Bezeichnung einer Beranftaltung als "Schule" läßt jedenfalls nicht ohne weiteres den Schluß gu, daß es fich um eine Schule im Ginne des § 2 des Grundichulgefeges handelt; das folgt icon daraus, das die fogenannten Familienschulen, wie fie 3. B. in Preugen vielerorfs bestehen, keine Schulen im Rechtsfinn, fondern nur ermeiferter Privatunterricht im Sinne des § 4 des Grundichulgefeges find (vgl. dagu § 18 der Preugischen Staatsministerialinftruktion vom 31. Degember 1839, Min.-Bl. der Innern Berwaltung 1840, G. 94: "Perfonen, welche Rinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, find als Privatiehrer oder Privatiehrerinnen gu betrachten und zu behandeln, wenn fie in Gemäßheit eines Bertrags gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Rinder derfelben in ebenfalls feftgefegten Lehrgegenftanden gegen eine feste Bergutung unterrichten").

Bu § 2 216f. 1: Der Begriff des Schulleiters ift besonders in Preugen infofern von Bedeutung, als vielfach einem folden nach § 1 ff. der genannten Staafsminifterialinftruktion die Erlaubnis gur Anlegung einer Privatichule erfeilt wird, auch deshalb, weil die Erfeilung einer solchen Erlaubnis an eine Personenmehrheit (juriftische Person) nach preugischem Recht unguläsig ift. Das Grundichulgejeg erwähnt den Schulleiter im § 2 nicht, fondern kennt nur Lehrkräffe und Unterhaltungsträger. Es war deshalb eine besondere Bestimmung dafür erforderlich, unter welchen diefer beiden Begriffe der Schulleifer gu rechnen ift.

Bu Abs. 2: Die Borichrift ift erforderlich, um zu verhuten, daß § 1 Abf. 2 eine zu enge Auslegung erfahrt. Gine voreilige völlige Auflösung der mit Borichulklaffen versebenen Privatichulen wegen Abbaues diefer Borichulklaffen ift unerwanicht. Es ift nicht ausgeschloffen, daß die Privatschule die infolge des Wegfalls ihrer Borichulklaffen eintrefende wirtschaftliche Beeintrachtigung aus eigener Kraft überwindet. Dies zu versuchen, foll der Unterhalfungstrager durch die Borichriften des 21bf. 2, wie auch des § 17

ermutigt werden.

Bu § 3: Die Bestimmung erklärt fich aus dem oben unter I 3a dargelegten Grundfag. Wer erft nach Inkrafttrefen des Grundfculgefeges eine Tätigkeit im Borichuldienfte begonnen hat mußte mit einem entichabigungslofen Abbau rechnen. Unders fteht es mit einem Wechfel der Privaticulen dann, wenn der Betreffende auch

vorber ichon an einer privaten Boricule ober einer mit Boriculklaffen verschenen Privatidule fatig mar.

Bu § 4: Die Bestimmung entspricht dem gu 13d bargelegten Orundfag, tog nur etheb'iche Sarten gum Unfpruch berechtigen. Wer wesentlich von den Ginkunften feines Bermogens lebte und nicht von der Bergulung für feine unterrichlliche Taligkeit, muß ce fich gefallen laffen, wenn ihm diefe Totigkeit ohne Enischadigung entzogen wird. In befonderen Fallen bilft der Sarteparagraph.

Dagegen ift davon abgesehen worden, den Entichadigungsanspruch dann al'gemein gu verneinen, wenn die Lehrkraft ihren Unterhalt künftig aus eigenem Bermogen oder aus Zuwendungen unterhaltspflichtiger oder fonfliger Dritter beftreiten konnte. Die Durchführung einer folden Beftimmung wurde gu unliebfomen Erörterungen über die Fami'ienverhaltniffe der abgebauten Lehrhraft führen. Rur für verheirotete weibliche Lebrkrafte ericheint eine besondere Beffimmung nach dem Borgang verschiedener Abbaugefege angezeigt (§ 5 3iffer 5).

Bu § 5: Wegen Biffer 1 ift auf bas oben gu I 3e Befagte gu verweisen, megen Biffer 2 und 3 auf die Unalegie des Reichsbeamtengesetes § 29 Biffer 2 und 3, wegen Biffer 4 auf die Analogie des Reichsbeamtengesches § 29 Biffer 4 und SiGB. §§ 31 ff. Wegen Biffer 5 ift bet § 4 bas Erforderliche gefrat.

Der einmal erloschene Unspruch lebt nicht wieder auf.

Bu & 6: Der Entwurf will ben Enischebigungsberechtigten grundfählich nicht beffer ftellen, als ben, ber dem Abbau entgeht. Gelingt es einem jum Begug einer Rente Berechtigten, ein Ginkommen zu erfangen, das unter Singurechnung der Rente fein durchschniftliches Jahreseinkommen (§ 8) überffeigt, so ift eine entsprechende Aurgung der Renfe billig.

Bu § 8: Die Pegrundung ift im mefentlichen oben gu 13f Welches Cinkommen aus Privaticultätigkeit die Lehrgegeben. hraft in den Johren 1926 und 1927 gehabt bat, wird fich in der Regel ohne weiteres aus feine Einkommenffeuererklärung entnehmen leffen; der Nachweis eines efmaigen höheren Ginkommens liegt ihr ob. Sat 2 des Abf. 2 bezieht fich auch auf folde Lehrhräfte, die bereits por dem Inkraftfreten diefes Ociet auf Grund der Bef'immungen des Grundichu'gefetes abgebauf worden find, ohne daß ihnen eine angemeffene Entschädigung gewährt oder ein fonftiger Musoleich geschaffen ift.

Bu &9: Die ollgemeine Bearondurg ift oben zu 13f gegeben. Die absolute Sochfarenze der iabriiden Johlung ift, da es fich um porfibergebende Mefinahmen bandelt, bober angefest a's im § 8.

Bu § 10: Die al'gemeine Bearfindung ift unfer 13f gegeben. Nach Erreichung des 65. Lebensichres fällt im afgemeinen ber gefetlichen Allersverficherung die Aufgabe gu, für die Pedürfniffe der abgebaufen Lebrkröfte ju forgen. Einer Conderbeffimmung bedurffe es, hier nur fur den Fall, deft die Leiffungen aus der Ungeftellfenrerficherung infolge des Abraues fich rerringern, Dies ift infofern denkbar, o's noch §§ 30 und 56 bes Angeftelltenverficherungsgesehes bas Rubege'd aus einem Grundbefrag und einem Steigerungsbetrage fich gufemmenfeht, von benen ber lettere von der Summe der geleifteten Beifroce abbangig ift. Es darf desha'b einer abgebaufen Lehrkraft dodurch kein Schaden erwochien, daß infolge ihres Abbaues ju weiteren Peitrogen für die Ungeftel'tenversicherung nicht mehr in der Lage ift. Dem tragt der Entwurf Rechnung.

Bu SS 11 ff .: Abn'ich wie die Entschädigung der Lehrkrafte ift

die Entschödigung der Unterhalfungstrager gu regein.

211s foiche kommen natürliche Perfonen, juriffifche Perfonen und Perfonenvereinigungen anderer Art in Frage; unter diefen bei notürlichen Derfonen wiederum folde, die Unterricht erteilen oder die fich auf die Leifung der Unffalt beichranken oder ichließlich auch diefe einem besonderen Schufleiter überfragen boben. Der Unterhaltungströger als folder triff in feinem Berhaltnis gu den angestellten Lebrkröften diefen wie ein Unternehmer gegenüber. Für die nach dem Grundschulgesen erforderliche Entschädigung der Unferhalfungsfroger war deshalb nicht wie bei Lehrbraften von der Befoldung ousguochen, fondern von der Reineinnahme, die dem Unterhaltungströger noch Abgug aller für Befo'dung der Lebrbrofte, Erholtung des Schulgeboudes ufm. notigen Ausgaben verbleibt. Sierbei ift aber besonders zu bemerken, doft, weil der Unferhalfungstroger ein Unfernehmer ift, er bei Berechnung ber Reineinnahme nicht eima ein Aquipalent fur die von ihm als Lehrkraft geleiftete Tätigkeit in Abzug bringen barf.

Ju § 11: Die Vorschrift entspricht derjenigen im § 3. Wer nach Inkraftireten des Grundschulgesches eine private Vorschule oder eine Privatschule mit Vorschulklassen gründete, mußte damit rechnen, daß ihm ihre Fortführung in absehbarer Zeit ohne Entschädigung unmöglich gemacht werden würde.

§ 12 fest alternativ die beiden für alle Unterhaltungströger allgemein geltenden Voraussehungen für das Borliegen einer erheblichen wirtschaftlichen harte fest.

Die ju a genannte Boraussehung gilt für die Beit des Fort. beftebens der Schule. Richt jede Berminderung der Reineinnahme kann als eine erhebliche wirtschaftliche Sarfe angeseben werden; jeder Unternehmer muß bamit rechnen, daß ihm durch Magnahmen der Gesetgebung Einnahmen verkurgt oder neue Ausgaben auferlegt werden. Richt fowohl die Kurgung der Reineinnahme als vielmehr die Sohe des Betrages der verbleibenden Reineinnahme ift bei der Frage des Borliegens einer erheblichen wirficaftlichen Sarte ins Auge gu faffen. Gine Priraifcule nun, beren jahrliche Reineinnahmen nicht unter 6000 Mk. gefunken ift, muß als eine lebensfahige und fortfegungswürdige betrachtet werden, auch dann, wenn fie früher weit bobere Reinerträgniffe gebracht bat. Es ift deshalb im § 12 Biffer 1 vorgefeben, deß nur dann, wenn die jahrliche Reineinnahme aus dem Privatschulbefrich unter 6000 MR. finkt, nach §§ 16, 17 eine Entschädigung gewährt werden darf.

Die zweite Alternative im § 12b bat den Fall im Auge, daß die Schule infolge des Abbaues der Boriculklaffen aufgelöft werden muß.

Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf reine private Vorschusen als auf Privatschulen, die mit Vorschulklassen versehen sind; den letteren wird hierdurch eine Aberlegungsfrift von vier Jahren nach Abbau der Vorschulklassen zur Prüfung gewährt, ob die Schule infolge dieses Abbaues lebensunsahig geworden ift.

Bu § 13: Diefe Boridrift entspricht derjenigen des § 4.

Ju § 14: Nicht allen juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne juristische Personlickeit, die eine Privatschuse unterhalten haben, kann ein Entschädigungsanspruch zuerkannt werden. Dies gilt besonders für den Fall, daß Unterhaltungsträger der abgebauten oder aufgelösten Schule eine Vereinigung ist, deren zweck in dem Betriebe der Schule besteht. Eine derartige Vereinigung (meistens von Eltern der dort eingeschulten Kinder) als solche lebt nicht vom Betriebe der Schule, Ihre Mitglieder sind an der Schule eben als Eltern nicht als gewerbliche Unternehmer beteiligt. Kann die Vereinigung die Schule nicht halten, so muß sie sie auslösen, etwaige Orundstücke verkausen, den Lehrkrästen kündigen usw.; sie bat dann zwar vorzeilig ihr Ende erreicht, ihre Mitglieder aber sind als solche nicht geschädigt.

Eine andere Regelung mar für juriflifche Perfonen und fonflige Bereinigungen als Unterhaltungsträger für den Fall zu treffen, daß fie die Schule nicht unter dem Gefichtspunkt des Erwerbes befreiben und daß der Abericuf der Boriculklaffen oder der durch die Ginnahme der Boriculklaffen ermöglichte Aberichuß der weiterführenden Rlaffen nachweislich anderen gemeinnütigen 3mecken desfelben Unterhallungsfragers zugute kommt. Golche Unterhalfungsfräger haben mit den eben ermähnten Schulvereinigungen das gemeinfam, daß fie die Schulen nicht aus erwerbsmäßig eigennugigen Grunden betreiben. Darüber hinaus unterscheiden fie fich, wie 3. 3. die von Orden unterhaltenen oder geleiteten Schulen ron, den erftgenannten dadurch, daß der mit dem Betriebe der Schule verfolgte 3med fich größeren und meiterführenden ideellen 3meden eingliedert, und zwar dergeftalt, daß die einzelnen Tellunternebmungen (3. B. bei Orden außer Schulen noch Waisenhäuser, Kinderhorte und abniiche gemeinnützige Beranstaltungen) sich gegen-seltig mirtschaf:lich fregen. Für solche Falle kann der durch Abbau oder Berminderung einer Schule entstandene Ausfall dem Gefamtunfernehmen einen unmitfelbaren erheblichen Schaden brirgen, den auszugleichen ein durch die Gemeinnühigkeit des Unternehmens erforderice Gebot fogialer Fürforge und Gerechtigkeit fein mird. Möglich ift auch der Fall, daß ein folches Unternehmen durch den Wegfall von Borichulklaffen genöligt ift, in Erfüllung feiner Unterbaltspflicht gegen feine Mitglieder für deren andere Berufsausbildung (akademifches Cludium bisberiger Bolksichulkrafte) gu forgen; auch in diejen Fallen wird ein Entichadigungsanfpruch nicht abgelehnt werden können.

Bu §§ 16, 17: Durch die in diesen Bestimmungen vorgesehene Regelung der Entschäbigung soll insbesondere auch verhütet werden, daß die Unterhaltungsiräger von Privatschulen nach Beginn des Abbaues der Vorschulklassen voreilig die Schule ausissen. Sowohl im Hindick auf die die Schule besuchen Kinder als im Interesse der Länder ist zu erstreben, daß unnötige Umschulungen vermieden und an sich lebenssähige Privatschulen nicht ohne hinreichenden Grund ausgelöst werden. § 16 bezieht sich auf reine Vorschulen; § 17 enthält besondere Bestimmungen sur solche private Schulen, die mit Vorschulklassen verseben sind.

Bu § 18 ff: Die Entschädigung der Unterhaltungsfrager, die natürliche Personen sind, ift für den Fall der Auf.ofung der Schule entsprechend dersenigen der Lehrkraft geregelt.

Nicht alle Unterhaltungsträger von Privatschulen sind nach dem Angestelltenversicherungsgesche versicherungspflichtig. Nach § 4 Ziffer 2 sind nur versicherungspflichtig "seihständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen". Im hinblick auf diese Personen mußte § 10 für entsprechend anwendbar erklärt werden. Im übrigen muß der Harteparagraph aushelsen, wenn ein Unterhaltungsträger nach vollendetem 65. Lebensjahr schuldlos ohne Altersversorgung bleitt.

Ju § 21: Die Geldentschädigung foll dagu dienen, den im § 14 crmabnten Unterhaltungsfragern die Umftellung ihrer Tatigkeit gu erleichtern.

Bu § 22: Wie die meisten Abbaugesetze, sieht der Entwurf die Möglichkeit einer einmaligen Absindung vor, ohne einen Rechtsanspruch darauf zu gewähren. Dei der großen Verschiedenheit der Umstände, die den Antrag des Entschädigungsberechtigten auf Gewährung der Absindung rechtsertigen können, muß die Entscheidung sowohl über die Gewährung selbst als über die Höhe der Alsindung, setzteres allerdings innerhalb der Schranken des Abs. den zuständigen Behörden überlassen, beiben.

Bu §23: Bei ber Mannigfalligkeit der in Befracht kommenden Umftande kann nicht die Gemahr daffir übernammen merden, daß die Entschädigungsbestimmungen des Entwurfs eine für alle Falle befriedigende Regelung der Entichadigungsfrage bringen. Es foil daher durch diefe Bartebestimmung die Möglichkeif gegeben werden, in besonders geartefen Fallen Zahlungen über den Rabmen der Beftimmungen des Entwurfs binaus ju gemabren. Durch die Worte "bejonders ichmere mirticafiliche Sarten" und "im Einzelfall" ift jedoch jum Ausdruck gebracht, daß im großen und gangen die ippische Regelung des Enimurfs als ausreichend angufeben ift, daß alfo der nachweis von gewiffen Barten trog Uinwendung diefer Borichriften für fich allein nicht ausreicht, ein Sinausgeben über den Rahmen der ippifchen Regelung gu rechtfertigen. Auch bier ift ber Rechtsanfpruch verfagt; die guftandige Behörde foll im Einzelfalle alle für die Zubilligung oder Richtzubilligung der Bahlung wichtigen Umftande fesistellen und dann nach billigem Ermeffen entscheiden.

Ju § 24: Wie bereits erwähnt, ift der Abbau der privaten Vorschulen in einigen Ländern, vor allem in Thüringen, bereits beendet. Über die zu gewährenden Entschädigungen haben die abbauenden Länder assein und ohne reichsgeschliche Regelung entschieden. Infolgedessen sind die gewährten Geldentschädigungen verschieden hoch bemessen worden; von den Entschädigten ist teils ein Verzicht auf alle weiteren Ansprüche gesordert worden, teils nicht. Wenn seht eine allgemeine reichsgeschliche Regelung der Entschädigungsstrage erfolgt, so ist es unmöglich, die früher Entschädigten ohne Nachprüsung als voll entschädigt zu betrachten; das biese diesenigen, die die volle Abbaufrist haben aususen können, vor senen unbillig bevorzugen. Nan kann auch nicht für diese Fälle auf den Härteparagraph allein verweisen, denn auch hierin läge eine Benachteiligung der früher Abgebauten. Es bleibt nichts anderes übrig, als die früher Albgebauten grundsäslich den neu Abzubauenden gleichzusstellen.

Gelbstverständlich mussen die von den Ländern früher gewährten Geldentschädigungen auf die Geldentschädigungen gemäß dem Entwurf angerechnet werden, da eine Doppelentschädigung nicht in Frage kommt. Hat danach ein Entschädigungsberechtigter früher mehr erhalten, als er nach dem Entwurfe zu beanspruchen hatte, so ist es zwar nicht zur Rückzahlung des zwiel Erhaltenen verpflichtet, muß sich aber eine entsprechende Rürzung der ihm nach dem Entwurse zustehenden Unsprüche gesallen tassen. Hat er umgekehrt früher zu wenig erhalten, so hat er Unspruch auf die

Rachgablung der ihm nach dem Entwurfe guftehenden Entschudi-

gungsjumme, aber ohne Binfen.

Bervorgehoben fei noch, daß auch hier der behördlich verfügte Abbau oder die Auflojung Urfache des Wegfalls ber Schule gemefen fein muß. Wer freiwillig feine Privaticule aufgelöft bat, hat keinen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung.

Bu § 26: Die Gemährung des Bermaltungsftreitverfahrens entspricht der Tendeng des vom Reichstag beichloffenen Wefeges jur Abanderung des § 2 Abf. 2 des Grundichulgefeges. Das neue Befet verlangt nicht nur reichsgesetliche Regelung, fondern auch Sicherung der Durchführung der Enischädigung. Dieje ift ohne Eröffnung des Klagewegs nicht in vollem Umfange gegeben.

Bu § 28: Die Vorichrift entipricht im mejentlichen den §§ 68

und 69 der Reichsabgabenordnung.

Bu § 29: Die Frege, ob die Roften der Entichadigung vom Reiche oder von den Landern oder von beiden anteilig gu iragen feien, ift icon in früheren Stadien der Borgeichichte des Befet-

entwurfs erörtert worden.

Das Reichsgrundschulgeseth enthält keine Bestimmung über bie Frage der Roftentragung. § 52 des Landesfteuergefeges vom 30. Marg 1920 (Reid sgeschbl. G. 402) mar gu der Beit, als ber Entwurf des Grundichuigefeges dem Reichstag gur Beichlufiaffung vorlag, noch nicht geltendes Recht. Der Reigstat nahm gelegentlich feiner Juftimmung zu dem Grundschulgefeg am 26. Februar 1920 eine Entichliegung an, wonach wegen der finanziellen Foigen diefes Befeges wie auch der noch folgenden Schulgefete möglichft bald eine Auseinandersetzung zwischen Reich, Lander und Demeinden vorbehalten bleiven follte. 2fm 8. Februar 1921 ftimmte das Reichskabineit der vom Reichsminifter des Innern im Reichsrat abgegebenen Erklarung ju, wonach noch im Laufe des Ctatsjabrs eine Auseinanderfegung zwijchen Reich und Landern wegen der Roften der Durchführung des Gesches vorgenommen werden foilte. Nach Berhandlungen mit Preugen beichloß bas Reichs-kabinett am 28. Februar 1921, daß die Mehrkoften, die durch die Durchführung des Grundichulgefetes entftunden, vom Reich mit zwei Dritteln, von den Landern zu einem Drittel gefragen werden foliten. Aber die fachliche Segrenzung diefer Mehrkoften foliten Richtlinien aufgestellt werden. Preugen erklärte fich hiermit ein-

Darüber, daß zu den Koften der Durchführung des Grundichulgefehes and die nach § 2 21tf. 2 erwachjenden Roften ber Entfchadigung gehörten, ift damals nie ein Zweifel aufgetaucht. Aber diefe Frage der Enischädigungskoften fland damals nicht im Bordergrunde, fondern die Frage der Mehrkoften infolge ber Aufbebung der öffentlichen Borichulen. Es foigten lange und ichwierige Berhandlungen über den Begriff der Mehrkoften. In den Reichshaushaltsplan murden dreimal (1921, 1922, 1923) je 20 Millionen Reichsmark als Beiltrag zu den Koften des Gesehes vom 18. April 1923 (Reichsgrundichulgeseth) eingesetht. Aber biefe Summen gelangten nicht gur Berteilung, weil eine Berftandigung über den Begriff der Mehrhoften und fpater über den Berteilungsichluffel nicht zu erzielen war; fie verfielen ichlieflich der Beid-

Ingwischen hatte Preugen, das auf gesestliche Regelung der Angelegenheit drangte, am 15. Dezember 1921 im Reichstat ben Untrag geftellt, die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag einen Beschentwurf vorzulegen, deffen § 1 wie fo'gt lauten follte:

Das Reich übernimmt zwei Driftel der ben Landern und andern Unterhaltungstragern öffentlicher Schulen und den fonftigen zu Leiftungen von Schulunterhaltungskoften für öffentliche Schulen Berpflichteten aus der Durchführung des Reichsgesches vom 28. April entftebenben Roften. Bu diefen Roften rechnen nicht nur die unmittelbar entftebenden, fondern auch die mittelbar veranlagten Roften. Augerdem übernimmt das Reich die nach § 2 21bf. 2 des Reichsgrundichulgesches aus öffentlichen Milfeln ju gewährenden Entichadigungen.

Der Untrag blieb unerledigt bis jum Jahre 1924.

Nachdem mit der Ende 1923 erfo'gten Ctabilifierung der Bahrund die Voraussetzung für den Finangausgleich zwischen Reich und Landern und fur die Biederherftellung der finangiellen Berantwortlichkeit der Lander auf kulturellem Gebiete geschaffen mar, erhob der Reichsfinangminifter mit Schreiben vom 22. Deg. 1923 Widerfpruch gegen eine finanzielle Mitwirkung des Reichs bei der Durchführung des Grundichulgefeges. Die Bermaltungsabbau-

kommission beichloß am 21. Januar 1924, daß den Landern gur Durchführung des Grundichulgesehes vom Reiche Mittel nicht mehr jur Berfügung geftellt werden konnten. Die Aufrechterhaltung des Kabinettsbeschlusses vom 28. Februar 1921 sei nicht angängig.

3m Berfolg der finanziellen Ausgleichsverhandlungen gwischen Reich und Landern richtete dann der Reichsfinangminifter am 7. Mai 1924 — I C 4837 — an die Landesregierungen ein Schrei-

ben, aus deffen Inhalt folgendes angeführt fei: "Unter Juruckstellung ichwerfter Bedenken, die fich aus der Gefamthaushaltslage und insbesondere den auf Grund des Sachverftandigengutachtens gu erwartenden Ruckwirkungen ergeben, will ich mich bereit erklaren, den im Saushalt des Reichsministeriums des Innern fur Zwecke polizeilichen Schutges bei Rapitel V 16 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Saushalts eingesetten Befrag auf 190 Millionen Goldmark gu erhoben. 3ch kann dies aber nur unter folgenden Bedingungen tun:

2. Die Landesregierungen verpflichten fich ferner, ihre Forderungen auf Erstattung der ihnen infolge der Durchführung des Grundichulgefeges erwachfenden Roften fallen gu laffen. preugische Regierung wird dementsprechend den dem Reichstat vorgelegten Entwurf über die Berpflichtung des Reichs gur Erftattung der infolge des Grundiculgefeges entftandenen Roften surück sieben.

3. Die Landesregierungen verpflichten fich ferner, keinerlei Untrage mehr auf Bereitstellung besonderer übergangsmittel für 3weche des Schul- und Bildungswefens gu ftellen. Siergu nehme ich auf die Erklärung des Berrn Minifterialdirektors Sachs vom Preugischen Finangminifterium in der Besprechung vom 3. Mai 1924 Bejug, wonach die preußische Regierung ihren Untrag auf Bereitftellung berartiger Mittel bereits guruckgezogen bat ...

3ch bin bei meinen in vorstehendem wiedergegebenen Entichließungen von dem Buniche geleitet worden, auf dieje Beife einen weiteren Schrift in der Bereinigung der fachlichen Buftandigkeitsfragen zwifden dem Reiche und den Landern gu geben, und kann die außerordentlich weitgebenden Zugeftandniffe nur machen, wenn die Landesregierungen fich völlig auf den Boden ftellen, daß das Schul- und Bildungswesen, wie auch die übrigen in der Dritten Steuernotverordnung den Landern gur ausschlieflichen Regelung jugewiesenen Aufgaben von ihnen ausschlieflich, d. b. ohne finangielle Mitwirkung des Reiches, erfüllt werden."

Mit diefem Borichlag erklärten fich alle Lander einverftanden; Preugen jog feinen vorermähnten, im Reichstat geftellten Untrag

Die Reichsregierung fieht auf Grund diefer Bereinbarung die Roftenfrage binfichtlich der Durchführung des Grundichulgefetes, insbesondere auch soweit es fich um die Durchführung des § 2 21bf. 2 diefes Gefeges handelt, als erledigt an und hat diefe Auffaffung wiederholt vertreten, ohne daß ihr von irgendeiner Geife widerfprochen worden mare. Erft im Berbft 1926 ift Preugen mit der Unsicht bervorgetreten, daß die obige Bereinbarung die gemäß § 2 Abf. 2 des Gefeges entftebenden Roften nicht mitumfaffe.

Die Reichsregierung kann fich diefer Unficht nicht anschliegen, da fie weder dem Wortlaut und Ginne des Schreibens vom 7. Mai 1924 entspricht, noch auch mit der vorbehaltlichen Burückziehung des preugischen Untrages, der ja eine ausdrückliche Regelung auch binfichtlich diefer Roften vorfab, vereinbar ift. Gie bleibt vielmehr bei ihrer Auffaffung, daß die gefamten Roften der Durchführung des Grundichulgefetes den Landern gur Laft fallen.

Bu § 30. Diese Ermächtigung wird den Landesregierungen erteilt, um eine Ausführung des Gefeges durch die Landes gefeg. gebung, foweit fie nach Landesrecht erforderlich fein follte, gegebenenfalls entbehrlich zu machen. Dies ift zweckmäßig, um moglichft bald alle Sinderniffe zu beseitigen, die der weiteren Durchführung des Grundschulgesetes im Wege fteben konnten.

Bu § 31. Wie icon ermabnt, ift die Lage des Privaticulmefens in den Landern fehr verschieden. Insbesondere haben in Samburg mehr als in andern Landern die Privatschulen dem Staat eine Bulle von Aufgaben abgenommen, die diefer fonft felbft hatte erfüllen muffen. Eine folche Sachlage kann es rechtfertigen, daß die Enischädigungen in einzelnen Landern höher bemeffen werden als in den übrigen. § 31 gabit die Borichriften des Gefeges auf, die für eine abweichende Regelung zugunften der Entfcabigungsberechtigten in Betracht kommen.

Druck der Ronkordia 21.= 3., Bubl (Baden).